Fahrzeuge; wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung fordern, werden Segelfahrzeuge, welche den Fischfang in der offenen See betreiben, an die dem Fahrwasser der Elbe zugekehrte Südseite der Pontons der Landungsanlage, Elbfischer dagegen an die dem Lande zugekehrte Nordseite gelegt. Die kurzen Querkais unterhalb und oberhalb von der Fischhalle sind, soweit der Platz reicht, von den Fischjollen und Böten einzunehmen.

Fischdampfer sind an die Kaimauer vor der Fischhalle zu beiden Seiten der Verbindungsbrücke nach den Pontons zu legen. Zur Anweisung für die Führer dieser Schiffe werden von der westlich am Ende der Pontons stehenden Dückdalbe folgende Tag- und Nachtsignale gezeigt werden:

A. Tagsignale.

An einem auf der zweiten Dückdalbe vom Westende der Pontonanlage stehenden Mast bedeutet:

1 roter Arm wagerecht nach Norden zeigend: westlich von der Verbindungsbrücke nach den Pontons anlegen;

1 roter Arm wagerecht nach Süden zeigend: östlich von der Verbindungsbrücke nach den Pontons anlegen;

je 1 roter Arm nach Norden und nach Süden zeigend: westlich oder östlich von der Verbindungsbrücke nach den Pontons anlegen.

B. Nachtsignale.

An der westlich am Ende der Pontonanlage befindlichen Dückdalbe bedeutet:

1 rotes Licht:
westlich von der Verbindungsbrücke nach den Pontons anlegen;

1 rotes Licht über einem weißen:
östlich von der Verbindungsbrücke nach den Pontons anlegen.

Wenn kein Signal gezeigt wird, so muß an der Außenseite der Pontonanlage angelegt werden.

§ 3. Die Erlaubnis zur Benutzung der Landungsanlage erstreckt sich auf 24 Stunden, vom Zeitpunkt des Anlegens an gerechnet. Den zuerst gemeldeten Fahrzeugen werden die Liegeplätze unmittelbar an den Kais oder an den Pontons angewiesen; nachdem diese belegt sind, werden weiter ankommende Fahrzeuge neben die bereits untergebrachten gelegt.

Die unmittelbar an den Landungsanlagen liegenden Fahrzeuge können von den nebenliegenden aus beim Entlöschen ihrer Ladungen als Übergang benutzt werden; Fahrzeuge, welche ihre Ladung bereits entlöscht haben, müssen auf Anweisung der Beamten ihren Liegeplatz an der Landungsanlage räumen, um noch nicht entlöschten Platz zu machen, können jedoch bis zum Ende der 24stündigen Benutzungsfrist außerhalb der löschenden Fahrzeuge festgemacht werden.

§ 4. Die Gebühr für die Benutzung der Landungsanlage ist von den Fischerfahrzeugen nach Maßgabe des Tarifs für die Fischmarktanlagen in St. Pauli an den Fischmeister zu entrichten. Über die erfolgte Zahlung wird eine Quittung erteilt, welche den Beamten auf deren Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist. Wer die Quittung nicht vorzeigt, hat die sofortige Entfernung seines Fahrzeuges von der Landungsanlage zu gewärtigen.

Die Benutzung der an den Landungsanlagen vorhandenen Kräne beim Entlöschen der Fahrzeuge ist nach Anweisung der Beamten den Mannschaften der Fahrzeuge, für welche die Anlegegebühr entrichtet ist, unentgeltlich gestattet.

§ 5. Die Fischmarkthalle kann zur Abhaltung von Versteigerungen von Fischen und Seeerzeugnissen und zum freihändigen Verkauf dieser Gegenstände unter Benutzung der dafür hergerichteten Marktstände gegen die tarifmäßige Gebühr benutzt werden.

Die Aufsicht in der Halle führen der Fischmeister und der Fischmeistergehilfe. Die Auktionatoren, Fischhändler, Fischer, die Angestellten dieser Gewerbetreibenden und das die Halle benutzende Publikum haben ihren Anweisungen zur Durchführung der Fischmarktordnung Folge zu leisten.

Allen Benutzern der Halle wird ein ordentliches ruhiges Betragen zur Pflicht gemacht; besonders muß während der Versteigerungen vermieden werden, diese durch Erregung von Lärm und Geräusch zu stören.

§ 6. Öffentliche Versteigerungen dürfen in der Halle nur von den dazu zugelassenen Auktionatoren abgehalten werden.

Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe für die Dauer des Kalenderjahres. Die Zulassung berechtigt die Auktionatoren zur Benutzung der Halle. Zugelassenen Auktionatoren können Kontor-, Lager- und Arbeitsräume, soweit solche verfügbar sind, gegen Jahresmiete überlassen werden. Anträge sind an den Fischereidirektor zu richten, welcher diese der Deputation zur weiteren Veranlassung vorlegen wird.

§ 7. Für den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren in der Halle ist die Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren vom 13. Mai 1908 maßgeblich; soweit die Auktionatoren beeidigt sind, ist auch das Regulativ für die beeidigten Auktionatoren vom 4. Mai 1909 sowie die Geschäftsbedingungen, zu deren Einhaltung sich die Auktionatoren bei ihrer Zulassung zur Benutzung der St. Pauli Fischhalle verpflichten, maßgeblich.

§ 8. Die Versteigerung von Fischen ist bei demjenigen Auktionator zu beantragen, durch welchen die Versteigerung erfolgen soll. Bei der Antragstellung ist die Art der Fische, deren Menge nach ungefährem Gewicht oder, sofern dies nicht angegeben werden kann, nach Anzahl der Körbe, Kisten, Fässer oder in sonstiger Weise, bei Stören, Austern und Krebsen die Stückzahl auf dem von der Fischereidirektion* vorgeschriebenen Formular anzugeben. Von der erfolgten Anmeldung ist sofort dem Fischmeister Mitteilung zu machen.

§ 9. Die Auktionatoren haben die Versteigerungsanträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs durch Aushang oder Anschreiben an eine Tafel in der Markthalle bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist nach Einvernehmen mit dem Fischmeister die Zeit der Versteigerung anzugeben.

Die Reihenfolge und der Zeitpunkt der abzuhaltenden Auktionen sind auf Grund eines von der Fischereidirektion* aufzustellenden Plans festzusetzen.

§ 10. Fische und Meeresprodukte, deren Fang oder Verkauf gesetzlich verboten ist, sind von der Versteigerung ausgeschlossen. Der Auktionator bzw. der Verkäufer haftet dafür, daß solche Waren nicht zur Versteigerung gebracht werden. Gelangen verdorbene oder untermaßige Fische in die Halle, so sind diese auf Anordnung des Leiters der Fischereiinspektion sofort zu vernichten. Sind die untermaßigen Fische noch lebend, so müssen sie auf Anordnung des Leiters der Fischereiinspektion in die Elbe wieder ausgesetzt werden.

Bei Erlaß der vorstehend genannten Anordnungen steht dem Leiter der Fischereiinspektion eine dreigliedrige Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Produzenten, des Großhandels und des Kleinhandels in Fischen, beratend zur Seite. Die Mitglieder aus dem Kreise des Großhandels und des Kleinhandels werden von der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe jeweils für die Dauer eines Jahres ernannt; als Mitglied aus dem Kreise der Produzenten wird für jeden Einzelfall aus den am Markte anwesenden hamburgischen Kleinfischern, Fischdampferkapitänen oder Vertretern der Fischdampferreeder eine geeignete Persönlichkeit zur Kommissionsberatung vom Leiter der Fischereiinspektion hinzugezogen. Das Produzentenmitglied hat die gleichen Rechte wie die von der Deputation ernannten Mitglieder.

Alle Kommissionsmitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 11. Die Verkaufsstände in der staatlichen Kleinhandelshalle werden an Personen, die im Besitze eines Gewerbescheines sind, zum Zwecke des Handels mit Fischen und verwandten Waren, gegen Entrichtung des in der jeweiligen Gebührenordnung für den Fischmarkt St. Pauli aufgeführten Standgeldes nach Maßgabe dieser Ordnung zur Benutzung überlassen.

Der Antrag auf Benutzungserlaubnis ist an die Fischereiinspektion zu richten.

Die Erlaubnis wird schriftlich, in der Regel nach der Reihenfolge der Anträge, jeweilig auf die Dauer eines Jahres erteilt und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht von der Fischereiinspektion oder den Standinhabern 6 Wochen vor Ablauf der Benutzungsdauer eine Kündigung erfolgt.

Das Standgeld ist monatlich im voraus an die Fischereiinspektion zu entrichten. Ist ein Standinhaber mit dem Standgeld im Rückstande, so kann die Fischereiinspektion die Benutzungserlaubnis fristlos zurücknehmen. Die Stände sind alsdann sofort zu räumen.

Die Fischereiinspektion erteilt über den Empfang der Gebühr eine Empfangsbescheinigung.

* Jetzt Fischereiamt.

§ 12. Die unentgeltliche Mitbenutzung von Teilen der Nachbarstände ist mit Genehmigung des Betroffenen gestattet. Entgeltliche Mitbenutzung ist verboten.

Das Aufstellen von Waren oder Kisten an den Rückwänden und den Fenstern der Stände ist nur bis zu 1,40 m Höhe gestattet; auf den in der Mitte der Kleinhandelshalle gelegenen Ständen nur so hoch, daß die Aufsicht für die nach hinten liegenden Stände nicht verdeckt wird. Die Fischereiinspektion liefert jedem Benutzer leihweise einen Auslagebock, der von dem Benutzer in ordentlichem Zustande zu halten ist.

Der Benutzer haftet für die schuldhafte Beschädigung von Scheiben der hinter seinem Stand befindlichen Fenster. Das Inventar ist nach Anweisung der Fischereiinspektion mit grauer Ölfarbe zu streichen. Firmenschilder dürfen nur an den Ständen des betreffenden Benutzers mit Genehmigung der Fischereiinspektion angebracht werden.

Die Benutzer sind verpflichtet, bei Aufstellung eines Fischbehälters eine Wasseruhr auf ihre Kosten setzen zu lassen und das Wassergeld unmittelbar an die Hamburger Wasserwerke G. m. b. H. abzuführen. Eine Gewähr für regelmäßige Wasserlieferung übernimmt die Fischereiinspektion nicht, insbesondere wird für abgestorbene Fische kein Schadenersatz geleistet. Die Fischereiinspektion kann in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.

Für Lieferung des zum Reinigen der Halle und des Inventars erforderlichen Wassers sowie des zur Beleuchtung der Halle erforderlichen elektrischen Stromes wird kein Entgelt erhoben. Die Dauer der Beleuchtung bestimmt die Fischereiinspektion.

§ 13. Die Benutzung der Stände ist von 5½ Uhr bis 18 Uhr gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Fischereiinspektion.

Die Benutzer haben die Stände stets rein zu halten und vor dem Verlassen gründlich zu reinigen. Geräte und Behälter können über Nacht auf den Ständen verbleiben. Der Benutzer hat in diesem Falle für Befestigung oder für Verschluß seiner Sachen oder für deren Bewachung zu sorgen. Der Staat haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der Sachen.

§ 14. Die Benutzer haben sich eines ordentlichen Betragens zu befleißigen und Lärm zu vermeiden. Sie sind für die Innehaltung des Fischereigesetzes und der Fischmarktordnung, auch von den für sie tätigen Personen, verantwortlich. Die Durchgänge vor den Ständen sind stets frei zu halten. Im Falle eines groben Verstoßes gegen das Fischereigesetz und die Fischmarktordnung kann die Fischereiinspektion, vorbehaltlich aller sonstigen Ansprüche, die Benutzungserlaubnis fristlos zurücknehmen und sofortige Räumung der Stände verlangen.

§ 15. Kindern ist der Aufenthalt in der Halle nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Hunde sind in der Halle nicht zugelassen.

§ 16. Die Fischereiinspektion soll ihre Entscheidungen in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 4, 14 und in sonstigen wichtigen Fällen nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Hamburger Fischmarktinteressenten treffen. Gegen die Entscheidung der Fischereiinspektion steht den Betroffenen die Beschwerde an die Fischereidirektion* zu.

§ 17. Die in der Fischhalle und der staatlichen Kleinhandelshalle beschäftigten oder sonst verkehrenden Personen haben den Weisungen der Aufsichtsbeamten Folge zu leisten. Beschwerden sind an die Fischereidirektion* zu richten.

Personen, welche die Ruhe und Ordnung in der Fischhalle und der staatlichen Kleinhandelshalle durch Lärmen, groben Unfug, Streit oder Trunkenheit stören oder sich den Anordnungen der Beamten widersetzen, sind, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, auf Anordnung des Leiters der Fischereiinspektion oder seines Vertreters aus der Fischhalle fortzuweisen. Unbefugte dürfen die Hallen nicht betreten.

Gebührenordnung für den Fischmarkt St. Pauli,

vom 18. Dezember 1924, geändert durch Bekanntmachung vom 9. September und 30. Dezember 1926, 26. Februar 1927 und 2. Mai 1928 (H.G.V.Bl. 1924 S. 953, 1926 S. 607 und 823, 1927 S. 117 und 1928 S. 187).

* Jetzt Fischereiamt.

Plastic Covered Document